

113 C 381/16

Beglaubigte Abschrift



Amtsgericht Köln

Verf.	Frist nod.		KR / USA	Mehr.
RA	EINGEGANGEN			Gene- rals.
SB	11. OKT. 2016			Rück- spr.
Rück- spr.	DIEKMANN Rechtsanwälte Hamburg			Zeld- ung
ZdA				Stell- enre.

Beschluss

In dem Rechtsstreit

[REDACTED] gegen Ryanair Ltd.

1.
Im Falle eines Anerkenntnisses ergeht Anerkenntnisurteil ohne mündliche Verhandlung, § 307 Satz 2 ZPO.
2.
Das Gericht weist die Parteien gemäß § 139 ZPO auf Folgendes hin:
Unabhängig von der Einbeziehung der AGB der Beklagten dürfte das Abtretungsverbot wegen einer unangemessenen Benachteiligung der Klägerin bzw. des Fluggastes unwirksam sein. Bei Ausgleichsansprüchen aus der EU-Fluggastverordnung handelt es sich nach Auffassung des Gerichts nicht um höchstpersönliche Ansprüche. Ein schützenswertes Interesse der Beklagten an einem partiellen Abtretungsverbot ist nicht ersichtlich (vgl. AG Hannover, Urteil v. 08.02.2012, Az. 531 C 10491/11, BeckRS 2012, 12570). Der Wirksamkeit des Abtretungsverbots dürften der Sinn und Zweck der Fluggastverordnung und die Auslegung im Sinne des Verbraucherschutzes entgegenstehen.
3.
Schriftsätze können **innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung** eingereicht werden. *25.10.16 not d*
Nur Schriftsätze, die bis zu diesem Zeitpunkt eingegangen sind, werden bei der Entscheidung des Gerichts berücksichtigt.
Nach Ablauf der vorerwähnten Frist(en) könnte eine Entscheidung des Gerichts ergehen, auch ein Endurteil, gegen das ein Rechtsmittel nicht statthaft ist.